VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/76 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1976

zur Verschiebung des Übernahmestichtags für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2710/75 (4), werden solche Preise für das von den Interventionsstellen bis zum 31. Juli 1975 übernommene Rindfleisch festgesetzt. Angesichts der Bestände erscheint es angebracht diesen Stichtag auf den 31. Oktober 1975 zu verschieben, um den Absatz der in den letzten Monaten von den Interventionsstellen gekauften Fleischmengen zu erleichtern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 genannte Stichtag des „31. Juli 1975" wird durch den des „31. Oktober 1975" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 274 vom 25. 10. 1975, S. 25.